

Curriculum ALT		Curriculum NEU	
Seite		Seite	
	Gemäß § 56 UG 2002 und § 41 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt		Gemäß § 56 UG 2002 und § 21 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt
	Wintersemester 2007/2008 an der Universität Klagenfurt		Wintersemester 2010/2011 an der Universität Klagenfurt
	Mai 2007		April 2010
2	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 2: Studienplan</u></p> <p>1) Ziel des Universitätslehrganges Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Kenntnisse der Finanzdienstleistungen zu vermitteln und der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet zu dienen. Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt demnach in der Vermittlung von Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Wertpapiergeschäfts, des Finanzgeschäfts, von Recht und Steuern, von Finanz- und Versicherungsmathematik sowie der Finanzierungsformen insbesondere im Bereich Investmentbanking, Finanztitel sowie Finanzmärkte. Besondere Rücksicht wird auch auf die Informationstechnologie im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung genommen.</p>	2	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 2: Curriculum</u></p> <p>1) Ziel des Universitätslehrganges Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Kenntnisse der Finanzdienstleistung im weiteren Sinn zu vermitteln und der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet zu dienen. Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt demnach in der Vermittlung von Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, des Wertpapiergeschäfts, des Finanzgeschäfts, von Recht und Steuern, von Finanz- und Versicherungsmathematik sowie der Finanzierungsformen; Themen des Investmentbanking, Finanztitel sowie Finanzmärkte werden miteingebunden.</p>
3	<p>2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges</p> <p>Die Dauer des Lehrganges beträgt 4 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten.</p> <p>Der Universitätslehrgang umfasst 12 Module mit folgenden Inhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2. Wertpapiergeschäft 3. Finanzgeschäft 4. Vertiefung Finanzgeschäft 5. Einführung Investmentbanking 6. Steuer- und Rechtswesen 7. Informationstechnologien 8. Finanzmärkte und Finanzinstitutionen 9. Investmentbanking und Bewertung 10. Spezielle Finanztitel und Finanzierungssubstitute 	3	<p>2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges</p> <p>Die Dauer des Lehrganges beträgt 3 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten.</p> <p>Der Universitätslehrgang umfasst 8 Module mit folgenden Inhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inter- und Intradisziplinäre Einführung sowie Grundlagen der BWL und VWL 2. Einführung in das Wertpapiergeschäft 3. (Berufs)Recht und Steuerfragen 4. Finanzinstrumente und -produkte 5. Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement 6. Finanzmärkte und Finanzinstitutionen 7. Rhetorik 8. Wissenschaftliches Arbeiten - Projektarbeit

	11. Rhetorik und Präsentationstechniken 12. Projektarbeit				
3	3) Lehrveranstaltungen	3	3) Lehrveranstaltungen		
	Semester	Modul	LV	UE	ECTS
	1. Semester	MODUL 1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für das Finanzdienstleistungsgeschäft	45	5
		MODUL 2	Einführung in das Wertpapiergeschäft	30	5
		MODUL 3	Einführung in das Finanzgeschäft	36	4
	2. Semester	MODUL 4	Vertiefung in das Finanzgeschäft (Finanz- und Versicherungsmathematik)	15	2
		MODUL 5	Einführung Investmentbanking	46	5
		MODUL 6	Relevante Aspekte des Steuer- und Rechtswesens	45	5
		MODUL 7	Informationstechnologien	35	5
	3. Semester	MODUL 8	Finanzmärkte und Finanzinstitutionen	60	6
		MODUL 9	Investmentbanking und Bewertung	50	6
		MODUL 10	Spezielle Finanztitel und Finanzierungssubstitute	21	3
	4. Semester	MODUL 11	Rhetorik und Präsentationstechniken für Finanzdienstleister	20	5
		MODUL 12	Aufarbeitung sowie Präsentation der Projektarbeit	47	9
				450	60
	Semester	Modul	LV	UE	ECTS
	1. Semester	MODUL 1	Inter- und Intradisziplinäre Einführung sowie Grundlagen der BWL und VWL	130	13,5
		MODUL 2	Einführung in das Wertpapiergeschäft	20	3
	2. Semester	MODUL 3	(Berufs)Recht und Steuerfragen	40	5,5
		MODUL 4	Finanzinstrumente und -produkte	45	7
		MODUL 5	Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement	35	5,5
	3. Semester	MODUL 5	Investitionsmanagement, Investmentbanking, Assetmanagement	50	5,5
		MODUL 6	Finanzmärkte und Finanzinstitutionen	35	4,5
		MODUL 7	Rhetorik	20	4
		MODUL 8	Wissenschaftliches Arbeiten - Projektarbeit	75	11,5
				450	60

4	4) Projektarbeit <p>Im vierten Semester ist in Einzel- oder Gruppenarbeit eine projektbezogene Arbeit durchzuführen und ein schriftlicher Projektbericht zu verfassen. Ziel ist es, die erworbenen Kenntnisse an einem praktischen Fall zu erproben. Die positive Beurteilung des Projektberichtes ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.</p>	3	4) Projektarbeit <p>Im dritten Semester ist in Einzelarbeit eine projektbezogene Arbeit durchzuführen. Ziel ist es, die erworbenen Kenntnisse an einem Thema, das den Modulen 1 bis 7 zugeordnet werden kann in schriftlicher Form sowie durch Präsentation zu erproben. Die positive Beurteilung der Projektarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.</p>
4, Pkt. 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maturant/inn/en allgemeiner oder berufsbildender höherer Schulen, die vorzugsweise bereits über eine Berufspraxis verfügen. ▪ Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann, bzw. Bankkauffrau/ Bankkaufmann positiv abgeschlossen haben und über eine anschließende mehrjährige Berufserfahrung verfügen. <p>Die Lehrgangsleitung ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten, die unter universitärer Beteiligung geführt wurden, vorzunehmen.</p>	4, Pkt. 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maturant/inn/en allgemeiner oder berufsbildender höherer Schulen, die vorzugsweise bereits über eine entsprechende Berufspraxis verfügen. ▪ Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann, bzw. Bankkauffrau/Bankkaufmann bzw. Vermögensberater/n positiv abgeschlossen haben und über eine Berufserfahrung verfügen. <p>Die Lehrgangsleitung ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten, vorzunehmen.</p>
4, Pkt. 1	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 3: Prüfungsordnung</u></p> <p>1) Voraussetzung für die Zulassung</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind die positive Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen sowie die des Projektberichtes. Der Nachweis der Anwesenheit der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Modul 11 und 12) ist schriftlich zu führen.</p>	4, Pkt. 1	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 3: Prüfungsordnung</u></p> <p>1) Voraussetzung für die Zulassung</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind die positive Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen sowie die Projektarbeit. Der Nachweis der Anwesenheit der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Modul 7) ist schriftlich zu führen.</p>
4, Pkt. 2	<p>2) Prüfung</p> <p>Über den erfolgreichen Besuch der Module 1-10 sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen. Die Module 11 und 12 sind prüfungsimmanent.</p>	4, Pkt. 2	<p>2) Prüfung</p> <p>Über den erfolgreichen Besuch der Module 1-6 sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen. Das Modul 7 ist prüfungsimmanent.</p>
4, Pkt. 2	<p>Wählbar sind ausschließlich die Module 1-10. Die Prüfungskommission muss aus drei Prüfern/Prüferinnen bestehen. Die Lehrgangsleitung nominiert die Prüfungskommission, welche aus mindestens einem habilitierten Mitglied der Universität bestehen muss.</p> <p>Die Gesamtbeurteilung erfolgt „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“</p>	4, Pkt. 2	<p>Am Ende des Lehrganges ist eine kommissionelle Prüfung in mündlicher Form abzulegen.</p> <p>Die kommissionelle Prüfung erfolgt vor einem Prüfungssenat, der aus drei Universitätslehrenden der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt besteht, wovon ein Mitglied habilitiert sein muss. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates obliegt der wissenschaftlichen Leitung.</p>

			<p>Die kommissionelle Prüfung umfasst – nach Wahl des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin – drei Module aus den unter Punkt 3 des Curriculums angeführten Modulen 1 – 7. Ein Modul ist dabei als Fach anzusehen.</p> <p>Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer der kommissionellen Prüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG. Demnach hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Sie hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.</p>
5, Pkt. 2	<p><u>Artikel 4: Organisation des Lehrgangs</u></p> <p>2) Auswahl der Referent/inn/en</p> <p>Die Referent/inn/en müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.</p>	5, Pkt. 2	<p><u>Artikel 4: Organisation des Lehrgangs</u></p> <p>2) Auswahl der Referent/inn/en</p> <p>Die Referent/inn/en müssen für die übernommene Lehrveranstaltung eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.</p>
5, Pkt. 3	<p>3) Finanzierung</p> <p>Für den Besuch des Universitätslehrganges ist von den Teilnehmer/inne/n ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Senat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs. 7 UG2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt wird.</p>	5, Pkt. 3	<p>3) Finanzierung</p> <p>Für den Besuch des Universitätslehrganges ist von den Teilnehmer/inne/n ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Rektorat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt wird. Sofern der Lehrgangsbeitrag in Teilbeträgen zu entrichten ist, wird der gesamte Lehrgangsbeitrag trotzdem mit verbindlicher Anmeldung fällig.</p>
6, Pkt. 5	<p>5) Evaluation</p> <p>Der Universitätslehrgang wird gemäß § 43, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.</p>	6, Pkt. 5	<p>5) Evaluation</p> <p>Der Universitätslehrgang wird gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.</p>